

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Hafen in Brake
gültig ab dem 01.01.2021

Inhalt

1. Lagergeld	2
2. Wassergeld und Stromgeld	3
3. Nutzung der Kaianlagen mit fremden Geräten für das Ein- und Aussetzen von Sportbooten	3
4. Vertäugeld	4
5. Schlussbestimmung	5

1. Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern an Land sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder zu entrichten:

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalendermonat

a) auf gepflasterten Flächen oder	0,56 EUR/m ² 0,48 EUR/to
b) auf ungepflasterten Flächen oder	0,25 EUR/m ² 0,22EUR/to

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt, mindestens jedoch 56,00 EUR.

2. Für die Berechnung der Flächen gilt:

- a) es wird eine Mindestgröße von 100 m² berechnet,
- b) die ermittelte Fläche wird auf volle 100 m² aufgerundet,
- c) bei Teilnutzung wird ein Flächenzuschlag von 35 % für Verkehrs- und Bewegungsflächen erhoben,
- d) es wird die maximale Gesamtfläche berechnet.

3. Für das Lagern schwimmfähiger Güter und Gegenstände im Wasser

je angefangenen Kalendermonat	0,51 EUR/m ²
mindestens jedoch	56,00 EUR.

- (2) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertrags-

verhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

- (3) Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.

2. Wassergeld und Stromgeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei NPorts anzumelden.

Es sind folgende Wasser- und Stromgelder zu entrichten:

- (1) Wassergeld

Es sind zu entrichten für die Versorgung der Schiffe mit Trink- und Kesselwasser von

Land	5,00 EUR/m ³ Wasser
mindestens	21,00 EUR/Schiff

- (2) Stromgeld

Für die Lieferung von Strom sind 0,22 EUR/kWh zu entrichten,
 mindestens 21,00 EUR.

Bei Anschluss an eine Abgabestelle größer 32 A werden zusätzliche Kosten für den Anschluss berechnet.

3. Nutzung der Kaianlagen mit fremden Geräten für das Ein- und Aussetzen von Sportbooten

Für die Nutzung unserer Kaianlagen für das Ein- und Aussetzen von Sportbooten über die Kaikante mit Mobilkränen, die nicht von NPorts zur Verfügung gestellt oder betrieben werden, werden pro Kran erhoben:

a) für die erste Stunde	50,00 EUR
b) für jede weitere angebrochene Stunde	30,00 EUR.

4. Vertäugeld

Für die beim An- oder Ablegen oder Verholen im Hafengebiet vom Personal von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG geleistete Hilfe ist ein nach Schiffsgröße (BRZ) gestaffeltes Vertäugeld zu zahlen.

- (1) Das Vertäugeld beträgt für die beim An- und Ablegen im Hafengebiet vom Personal von NPorts geleistete Hilfe für Schiffe (Schiffsgröße in BRZ)

bis	300 BRZ	56,34 EUR
von	301 BRZ bis 500 BRZ	82,30 EUR
von	501 BRZ bis 1 000 BRZ	155,65 EUR
von	1 001 BRZ bis 2 000 BRZ	198,27 EUR
von	2 001 BRZ bis 4 000 BRZ	272,88 EUR
von	4 001 BRZ bis 6 000 BRZ	401,02 EUR
von	6 001 BRZ bis 8 000 BRZ	547,33 EUR
von	8 001 BRZ bis 10 000 BRZ	687,26 EUR
von	10 001 BRZ bis 12 500 BRZ	834,60 EUR
von	12 501 BRZ bis 15 000 BRZ	935,88 EUR
von	15 001 BRZ bis 20 000 BRZ	1040,02 EUR
von	20 001 BRZ bis 30 000 BRZ	1154,20 EUR
von	30 001 BRZ bis 40 000 BRZ	1276,27 EUR
von	40 001 BRZ bis 50 000 BRZ	1457,91 EUR
von	50 001 BRZ bis 60 000 BRZ	1565,93 EUR
von	60 001 BRZ bis 80 000 BRZ	1740,21 EUR

Bei Schiffen über 80 000 BRZ, erhöht sich das Vertäugeld je angefangene 20 000 BRZ um 143,45 EUR

- (2) Wird ein Schiff nur festgemacht oder nur losgeworfen, so wird ebenfalls das Entgelt nach Nr. 1 fällig.
- (3) Für die Vertäuung oder Verholung eines Schiffes unter Gestellung einer Barkasse wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf die vorstehenden Sätze erhoben.
- (4) Tritt ein Schiff seine Fahrt nicht innerhalb einer Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt an, so ist
- ein Wartegeld von 36,81 EUR je Mann und Stunde,
 - beim Einsatz der Barkasse außerdem ein Wartegeld von 73,64 EUR je Stunde zu entrichten.
- (5) Werden angeforderte Festmacher, ohne dass sie tätig wurden, entlassen, so sind 36,81 EUR je Mann und Stunde zu entrichten.

5. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Brake, gültig vom 1. Januar 2020, aufgehoben.